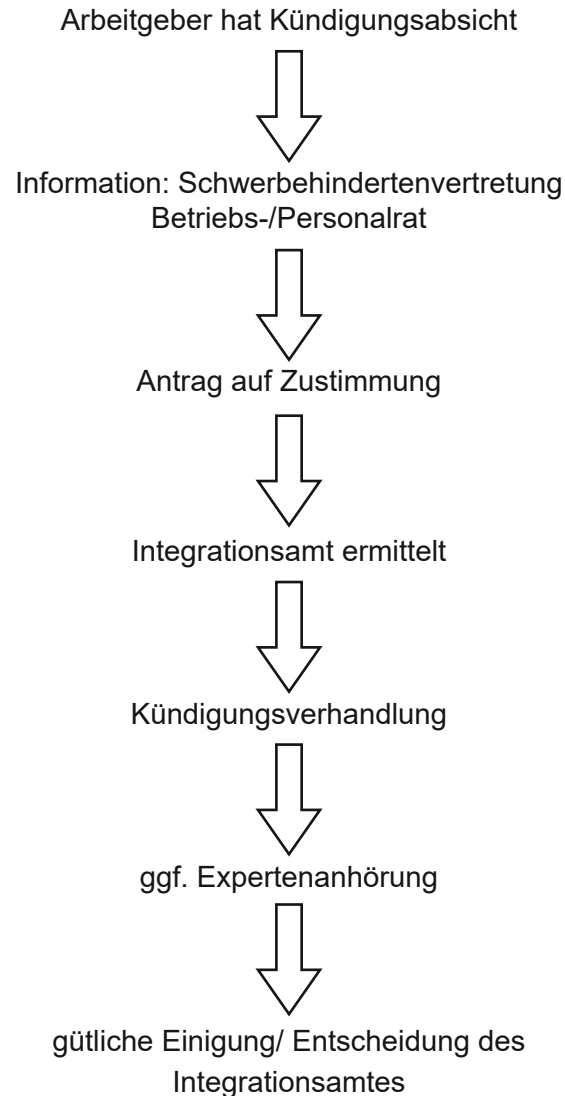


## Kündigungsschutzverfahren



## Kontakt:

Telefon: 0371 577 338  
Fax: 0371 577 1338  
E-Mail: [integrationsamt@ksv-sachsen.de](mailto:integrationsamt@ksv-sachsen.de)

## Impressum

Herausgeber: Kommunaler Sozialverband Sachsen  
Telefon: 0341 1266 306  
Fax: 0341 1299 9306  
E-Mail: [post@ksv-sachsen.de](mailto:post@ksv-sachsen.de)  
Internet: [www.ksv-sachsen.de](http://www.ksv-sachsen.de)  
Redaktion: Büro der Verbandsdirektorin  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Bezug: Kommunaler Sozialverband Sachsen  
Postfach 100962  
04009 Leipzig  
Stand: 01.01.2022  
Hinweis: Dieser Flyer steht auf der Internetseite  
des KSV Sachsen als PDF-Datei zur  
Verfügung.

## Der besondere Kündigungsschutz

für schwerbehinderte und gleichgestellte  
behinderte Menschen

**Solidarisch – Sozial – Stark**



Integrationsamt



## Kündigungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX)

Neben dem allgemeinen Kündigungsschutz gemäß Kündigungsschutzgesetz erhalten schwerbehinderte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einen besonderen gesetzlichen Kündigungsschutz. Dadurch werden sie zwar nicht unkündbar, erfahren aber einen zusätzlichen Schutz, ihren Arbeitsplatz zu erhalten.

### Besonderer Kündigungsschutz

- für schwerbehinderte Menschen\*
- sofern das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate besteht
- unabhängig von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
- Kündigung erst nach vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes

\* geschützter Personenkreis

## Kündigungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX)

### Geschützter Personenkreis

- anerkannte schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50
- gleichgestellte behinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 30 aber weniger als 50, die durch die Agentur für Arbeit gleichgestellt worden sind.
- offensichtlich schwerbehinderte Menschen
- Personen im Rahmen des nachwirkenden Kündigungsschutzes für drei Monate ab Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung des GdB auf unter 50 feststellenden Bescheides
- Personen, die ordnungsgemäß mit allen erforderlichen Angaben einen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung mindestens drei Wochen vor Zugang der Kündigung gestellt haben

## Kündigungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX)

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen\* durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Integrationsamtes.

### Die Zustimmung ist bei folgenden Beendigungsformen erforderlich

- ordentliche Kündigung
- außerordentliche Kündigung
- Änderungskündigung
- Sonderfall:  
Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen bedarf auch dann der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes, wenn sie im Falle des Eintrittes einer teilweisen Erwerbsminderung, der Erwerbsminderung auf Zeit, der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit ohne Kündigung erfolgt.